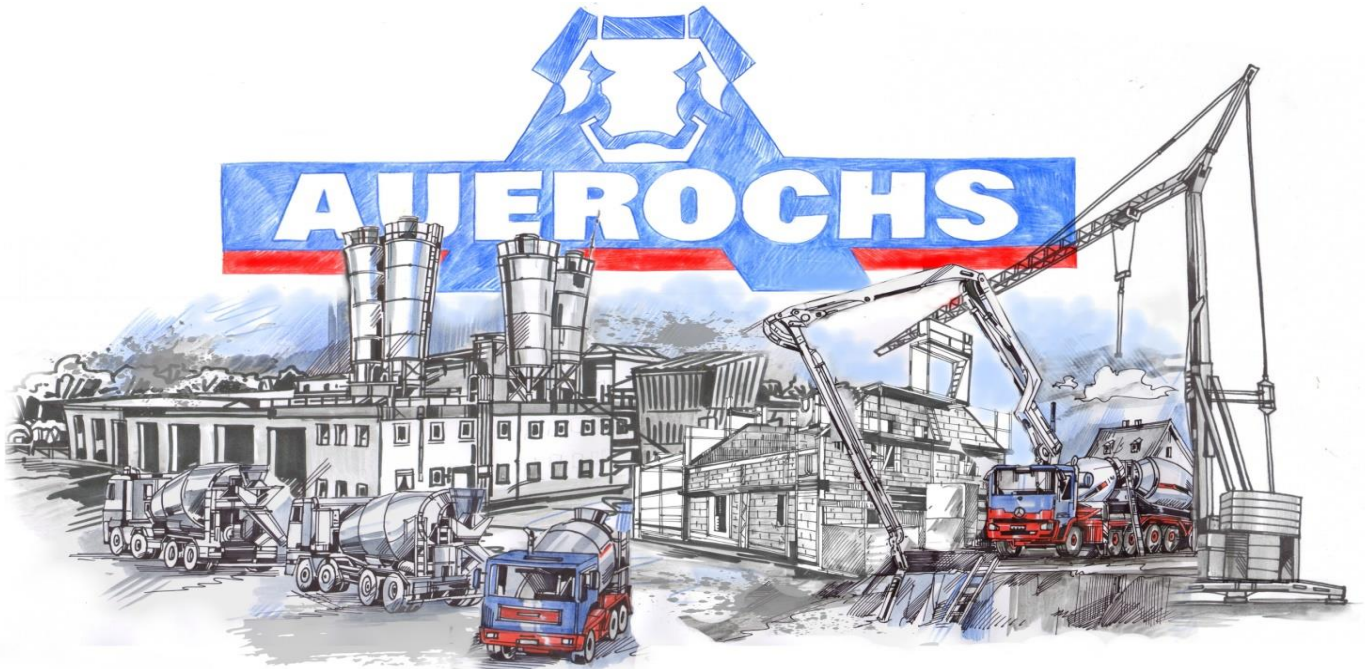




Preisliste Transportbeton 1/2025

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m³ verdichteten Beton,
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
und einer Mindestabnahme von 6 m³ pro Anfuhr.

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle bisherigen Preise ungültig.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grund unserer umseitig
abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abholvergütung	Bei Selbstabholung ab 1,00 m³ (Die Gewährleistung endet mit der Übergabe)	pro m³	8,00 €
Minderungen	Zuschlag für Einzellieferungen unter 6,00 m³	pro m³ Mindermenge	24,00 €
Entladezeiten	Höchstzulässige Entladezeit: 5 Minuten / m³ Für Wartezeiten und längere Entladezeiten berechnen wir Für Lieferungen, deren Entladung nicht normgerecht erfolgt, übernehmen wir keine Gewährleistung	pro Minute	1,50 €
Lieferzeit	Spätzuschlag: Montag bis Freitag: 17:00 - 22:00 Uhr Samstagszuschlag: 07:00 - 13:00 Uhr	pro m³ pro m³	10,00 € 10,00 €
Saison- / Winterzuschlag	In der Zeit vom 01.12. bis 29.02. berechnen wir einen Zuschlag	pro m³	6,00 €
Maut	Für die gesetzliche LKW-Maut	im Listenpreis enthalten	
Nachhaltigkeitszuschlag	CO ₂ -Bepreisung	im Listenpreis enthalten	
Energieträgerzuschlag	Für die gestiegenen Frachtkosten	im Listenpreis enthalten	
Restbetonbeseitigung	Für nicht abgenommenen und an uns zurückgesandten Beton berechnen wir zusätzlich	pro m³	150,00 €
Heizzuschlag	Für Heizzuschlag berechnen wir (Bei Temperaturen unter 0°C um 6 Uhr morgens am Betoniertag) Außentemperaturen von mehr als 30°C berechtigen uns, die Lieferung zu verweigern oder den Aufwand für das erforderliche Kühlen zu berechnen.	pro m³	10,00 €
Rüttler	Leihgebühr bis 10 m³ Leihgebühr ab 10,1 m³	pauschal pro m³	30,00 € 3,00 €
Rohrentladung	bis 6,0 m³ ab 6,1 m³	pauschal pro m³	10,00 € 1,50 €
Kiesbeton	Kiesbetonzuschlag	pro m³	12,00 €
Zusatzmittel	Fließmittel (FM) - Dosierung ca. 0,5 kg/m³ pro Konsistenzstufe Verlängerte Verarbeitbarkeit durch Abbindeverzögerer um 2 Std. Verlängerte Verarbeitbarkeit jede weitere Stunde Richtwert für Frischbeton ohne VZ: 90 Minuten zwischen Abfahrt Mischanlage und Entladeende (Bei Konsistenz C1 keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit) Für normgerechte Lieferung ab 25°C Betontemperatur erforderlicher Verzögerer (Sommer-VZ)	pro kg pro m³ pro m³ pro m³	8,00 € 4,00 € 2,00 € 3,00 €
Hochwertzement	schnellere Festigkeitsentwicklung	pro m³	3,00 €
Konsistenzhöhung	1 Konsistenzklasse 2 Konsistenzklassen	pro m³ pro m³	4,00 € 8,00 €
Fasern	Stahldrahtfasern PP-Makro-Fasern Polypropylen-Estrichfasern	pro kg pro kg pro kg	auf Anfrage auf Anfrage auf Anfrage
Soll-Istwert-Ausdruck	Lieferscheine mit Soll-/Istwert-Ausdruck	pro m³	3,00 €
Einmischen fremder Zusatzmittel / -stoffe	Für das Einmischen bauseits gestellter Zusatzmittel oder Zusatzstoffe berechnen wir einen Zuschlag Außerdem erlischt die Gewährleistung für diesen Beton.	pro m³	7,00 €
Mörtelkübel	Bei der Mörtelkübel-Bereitstellung berechnen wir ein Pfand Bei Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand vergüten wir 75,00 € pro Stück.	pro Stück	80,00 €

Unsere Rechnungen bezahlen Sie bitte innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto vom Warenwert (ohne Frachtanteil) oder innerhalb von 30 Tagen netto. Der nichtskontierbare Frachtanteil beträgt 24,00 €/m³.

Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie der CO₂-Bepreisung, Steuern und Autobahn-/Bundesstraßengebühren für LKW an Sie weiterzugeben.

Nach Ihren Wünschen stellen wir auch Beton für Sonderzwecke her. Wir bitten im Bedarfsfall um Ihre Anfrage.

Mit unserer **Fahrmischerpumpe** fördern wir den Beton direkt an Ihre Verbrauchsstelle.

Expositions-klasse	* F	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Rezept Nummer	Preis in €/m ³ frei Bau
--------------------	-----	------------------------	-----------------------	--------------------	-----------------------------	------------------	---------------------------------------

Betone für den Hochbau und die Landwirtschaft

Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung

X 0	WO	C 8/10	C 1 ¹⁾	22 S	mittel	1011	174,50 €
			C 1 ¹⁾	16 S	mittel	1021	177,50 €
			C 1 ¹⁾	8 S	mittel	1031	183,50 €
			F 3	22 S	mittel	1071	177,00 €
			F 3	16 S	mittel	1081	180,00 €
	WF	C 12/15	C 1 ¹⁾	22 S	mittel	2011	177,00 €
			C 1 ¹⁾	16 S	mittel	2021	180,00 €
			C 1 ¹⁾	8 S	mittel	2031	186,00 €
			F 3	22 S	mittel	2071	178,50 €
			F 3	16 S	mittel	2081	181,50 €
	WO	C 20/25	C 1 ¹⁾	16 S	mittel	4021	181,00 €
			C 1 ¹⁾	8 S	mittel	4031	187,00 €

Betone für Innenbauteile und Gründung

XC1, XC2	WF	C 16/20	F 3	22 S	mittel	3071	181,00 €
			F 3	16 S	mittel	3081	184,00 €
		C 20/25	F 3	22 S	mittel	4071	183,50 €
			F 3	16 S	mittel	4081	186,50 €
XC3		C 20/25	F 3	22 S	mittel	4181	185,50 €
			F 3	16 S	mittel	4181	188,50 €

Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost

XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	C 1 ¹⁾	16 S	mittel	5021	184,50 €
			C 1 ¹⁾	8 S	mittel	5031	190,50 €
			F 3	22 S	mittel	5071	187,00 €
			F 3	16 S	mittel	5081	190,00 €
			F 3	8 S	mittel	5091	196,00 €
			F 4	16 S	mittel	5084	194,00 €
		C 30/37	F 4	8 S	mittel	5094	200,00 €
			F 3	22 S	mittel	6071 ⁶⁾	191,50 €
			F 3	16 S	mittel	6081 ⁶⁾	194,50 €
			F 3	8 S	mittel	6091 ⁶⁾	200,50 €
			F 4	16 S	mittel	6084 ⁶⁾	198,50 €
			F 4	8 S	mittel	6094 ⁶⁾	204,50 €

Expositions-klasse	* F	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Rezept Nummer	Preis in €/m ³ frei Bau
--------------------	-----	------------------------	-----------------------	--------------------	-----------------------------	------------------	---------------------------------------

Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost

XC4, XF1, XA2 ²⁾ , XM1	WA	C 35/45	F 3	22 S	schnell	7072 ⁶⁾	200,50 €
			F 3	16 S	schnell	7082 ⁶⁾	203,50 €
			F 3	8 S	schnell	7092 ⁶⁾	209,50 €
			F 4	16 S	schnell	7085 ⁶⁾	207,50 €
			F 4	8 S	schnell	7095 ⁶⁾	213,50 €
XC4, XF3, XA3 ^{2,3)} , XM2		C 35/45	F 3	32 K	schnell	7672 ⁶⁾	217,50 €
			F 3	16 K	schnell	7682 ⁶⁾	220,50 €
			F 3	8 K	schnell	7692 ⁶⁾	226,50 €
			F 4	16 K	schnell	7685 ⁶⁾	224,50 €
			F 4	8 K	schnell	7695 ⁶⁾	230,50 €

Betone mit hohem Wassereindringwiderstand in chemisch schwach angreifender Umgebung, w/z ≤ 0,55

XC4, XF1, XA1 (WU-Richtlinie)	WF	C 25/30	F 3	22 S	mittel	5471 ⁶⁾	190,50 €
			F 3	16 S	mittel	5481 ⁶⁾	193,50 €
			F 3	8 S	mittel	5491 ⁶⁾	199,50 €
			F 4	16 S	mittel	5484 ⁶⁾	197,50 €
			F 4	8 S	mittel	5494 ⁶⁾	203,50 €

Sichtbeton

XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F3	16 K	mittel	5681 ⁶⁾	208,50 €
		C 30/37	F3	16 K	mittel	6581 ⁶⁾	209,50 €

Betone für den Industriebau

Betone für Industrie-Hallenböden

XC1, XD1, XM2 ⁴⁾	WA	C 30/37	F 4	22 S	mittel	6074 ⁶⁾	195,50 €
		C 30/37	F 4	16 S	mittel	6084 ⁶⁾	198,50 €

Betone für bewehrte Industrieflächen und Rampen, die regen, Frost und Taumittel ausgesetzt sind

XC4, XF4 ⁵⁾ , XM1	WA	C 30/37	F 3	32 K	schnell	6772 ⁶⁾	221,50 €
		C 30/37	F 3	16 K	schnell	6782 ⁶⁾	224,50 €

Betone für Außenbauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung (Sulfatgehalt bis 1500 mg/l)

XC4, XF3, XA2 ²⁾	WA	C 35/45	F 3	32 K	schnell	7572 ⁶⁾	215,50 €
		C 35/45	F 3	16 K	schnell	7582 ⁶⁾	218,50 €

Expositions-klasse	* F	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Rezept Nummer	Preis in €/m ³ frei Bau
--------------------	-----	------------------------	-----------------------	--------------------	-----------------------------	------------------	---------------------------------------

Betone für den Ingenieurbau

Beton nach ZTV-ING für Widerlager und Pfeiler

XC4, XD2, XF2, XA2 ²⁾	WA	C 30/37	F 2	32 K	mittel	6941 ⁶⁾	208,50 €
		C 30/37	F 2	16 K	mittel	6951 ⁶⁾	211,50 €

Beton nach ZTV-ING für den Überbau

XC4, XD1, XF2, XA2 ²⁾	WA	C 35/45	F 3	32 K	mittel	7972 ⁶⁾	220,50 €
		C 35/45	F 3	16 K	mittel	7982 ⁶⁾	223,50 €

Beton nach ZTV-ING für Kappen

XC4, XD3, XF4 ⁵⁾	WA	C 25/30	F 3	32 K	mittel	5971	231,50 €
		C 25/30	F 3	16 K	mittel	5981	234,50 €

Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung

Einbau im Trockenem

XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F 5	22 S	mittel	5341	190,50 €
		C 25/30	F 5	16 S	mittel	5351	193,50 €

Einbau unter Wasser

XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F 5	22 S	mittel	5371	196,50 €
		C 25/30	F 5	16 S	mittel	5381	199,50 €

* F Feuchtigkeitsklassen

- 1) C 1: Aufgrund des geringen Wassergehalts ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen.
- 2) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis < 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.
- 3) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)
- 4) Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)
- 5) mit Luftporenbildner (zum glätten nicht geeignet)
- 6) WU-Beton nach WU-Richtlinie / Beton mit hohem Wassereindringwiderstand

		Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Rezept Nummer	Preis in €/m ³ frei Bau
--	--	------------------------	-----------------------	--------------------	-----------------------------	------------------	---------------------------------------

Betone für besondere Anwendungen

Rieselmischungen (Estrich, nicht überwacht)

RM 100	C 1 ¹⁾	8 K		0110	163,00 €
RM 200	C 1 ¹⁾	8 K		0120	178,00 €
RM 300	C 1 ¹⁾	8 K		0130	194,00 €
RM 350	C 1 ¹⁾	8 K		0135	202,00 €
RM 400	C 1 ¹⁾	8 K		0140	212,00 €
RM 500	C 1 ¹⁾	8 K		0150	225,00 €
RM 600	C 1 ¹⁾	8 K		0160	241,00 €

Sandmischungen (nicht überwacht)

SM 100	C 1 ¹⁾	2		0210	156,00 €
SM 200	C 1 ¹⁾	2		0220	171,00 €
SM 300	C 1 ¹⁾	2		0230	186,00 €
SM 400	C 1 ¹⁾	2		0240	202,00 €
SM 500	C 1 ¹⁾	2		0250	217,00 €
SM 600	C 1 ¹⁾	2		0260	232,00 €

Mörtelmischungen (nicht überwacht)

MM N2		2		0090	212,00 €
MM N3		2		0091	227,00 €

Einkornbeton (nicht überwacht)

8 / 200		8 S		0312	169,00 €
16 / 200	Drainbeton	16 K		0352	193,00 €

Schaumbeton (nicht überwacht)

		2		0521	auf Anfrage
					Vorlaufzeit ca. 1 Woche

Umweltbeton + Flüssigboden

	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Rezept Nummer	Preis in €/m ³ frei Bau
--	------------------------	-----------------------	--------------------	-----------------------------	------------------	---------------------------------------

Beton nach Zusammensetzung, nicht überwacht
Liefermöglichkeit nur, solange Material vorhanden ist
CO₂-Abgaben im Listenpreis nicht berücksichtigt

Umweltbeton aus Recycling-Sand-Splitt, Beton nach Zusammensetzung, nicht rabattfähig

z.B. geeignet für untergeordnete Bauteile, Rabatten, o.ä.

Zementgehalt kg / m ³	200	C 1 ¹⁾	22		0913	99,00 €
Zementgehalt kg / m ³	200	C 1 ¹⁾	22		0923	99,00 €

Zementgehalt kg / m ³	200	F 3	22		0933	100,00 €
Zementgehalt kg / m ³	250	F 3	22		0934	108,50 €
Zementgehalt kg / m ³	300	F 3	22		0935	117,00 €

Flüssigboden aus Sand / Bindemittel

z.B. geeignet für GaLa-Bau, Poolbau, Verlegung Fernwärmeleitungen

Flüssigboden	KP	plastisch	F2	2		0811	104,00 €
Flüssigboden	KF	fließfähig	F5	2		0832	104,00 €

Gesteinskörnungen (nicht rabattfähig)

	Körnung		Rezept Nummer	Preis in €/m ³ frei Bau
Sand	0 / 2		0010	64,60 €
Estrichsand	0 / 8		0015	71,60 €
Donaukies	2 / 8		0020	85,20 €
Donaukies	8 / 16		0021	85,20 €
Donaukies	16 / 32		0022	85,20 €
Donaukiesmischungen	2 / 16		0023	85,20 €
Donaukiesmischungen	2 / 32		0024	85,20 €
Sand-Kiesgemisch	0 / 8		0025	77,00 €
Sand-Kiesgemisch	0 / 16		0026	77,00 €
Sand-Kiesgemisch	0 / 32		0027	77,00 €
Kalksplitt	2 / 8		0030	59,10 €
Kalksplitt	8 / 16		0031	59,10 €
Kalksplitt	16 / 22		0032	59,10 €
Kalksplittmischung	2 / 16		0033	59,10 €
Kalksplittmischung	2 / 22		0034	59,10 €
Sand-Splittgemisch	0 / 8		0035	61,30 €
Sand-Splittgemisch	0 / 16		0036	61,30 €
Sand-Splittgemisch	0 / 22		0037	61,30 €

Die oben genannten Preise verstehen sich bei Beladung des Fahrzeuges über die Mischanlage

Schüttgutpreise

**(wie z.B. Mineralbeton, Diabassplitt, Kalksplitt, Kies, Kiesbrechsand, gesiebter Humus, etc.)
ab Lager oder frei Bau geliefert auf Anfrage**

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Absprachen sind nur wirksam, soweit wir sie schriftlich bestätigen. Der Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Möglichkeit zu liefern ist in jedem Fall vorbehalten. Gewünschte oder angegebene Lieferfristen und -termine werden tunlichst eingehalten; Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns – unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzanspruchs des Käufers –, die Lieferung oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferungen oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In jedem Fall ist der Käufer unverzüglich über den Hinderungsgrund zu unterrichten. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 6 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Spätestens durch Unterzeichnung des Lieferscheins gilt unser Lieferverhältnis als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang des Transportbetons geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferungsstelle eingetroffen ist. Verläßt das Fahrzeug die öffentliche Straße, um die Anlieferungsstelle zu erreichen, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald es die öffentliche Straße verlassen hat.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß die Betone unseres Betonsortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone übernehmen wir keine Gewähr, es sei denn, wir hätten dies schriftlich vereinbart. Mängel sind fernmündlich nach nachfolgender schriftlicher Bestätigung gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Sichtbare Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Menge sind sofort bei Abnahme des Betons zu rügen ggf. auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Käufer hat den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Unsichtbare Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen. Nach Ablauf der Frist erlischt jede Haftung. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser, mit Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt, oder sonst verändert, oder vermischt oder sonst verändern läßt, oder verzögert abnimmt. Wegen eines Mangels, den wir nach Absatz 1 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Gewährleistungsansprüche aufgrund sichtbarer wie unsichtbarer Mängel verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz. Etwaiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der zu neuen Sache zum Wert unseres Betons ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres

Transportbetons mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen ihn gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Beton mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte, neue Sachen verkauft oder unseren Beton einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber vor der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und aus zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen. Der Wert unseres Betons im Sinne von Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten im Satz 1 aufgezählten Forderungen um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Preise „frei Endabstelle“ gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit erheben wir einen angemessenen Aufschlag.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, uns weniger kreditwürdig erscheint, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen. Mängelrügen des Käufers beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Überschreitet er das Zahlungsziel, so beanspruchen wir ohne besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Skontierung bedarf schriftlicher Erlaubnis, setzt auch dann voraus, daß der Käufer unsere übrigen Forderungen restlos erfüllt hat und darf erst nach Abzug von Rabatten, Transportkosten usw. erfolgen.

Schecks und Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Der Käufer wird mit Gegenansprüchen gleich welcher Art nicht aufrechnen. Er ist aber damit einverstanden, daß wir schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufrechnen, die er gegen uns hat. Reicht die Erfüllungleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung unser Firmensitz. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist unser Firmensitz.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.